

**Budgetierung der Ausgaben
im Bereich der
Kindertagesstätten
in der
Gemeinde Bad Zwischenahn*
(ab 01.01.2010)**

	Seite
Deckblatt	1
I. Vorgaben	2
II. Ausführung des Budgets	3
III. Öffnungsklausel	3
IV. Investitionen	4
V. Einnahmen	4
VI. Berichtswesen	4
Anhang	
Erläuterung der einzelnen Kostengruppen und Kostenarten	5
Erläuterung der einzelnen Einnahmearten	10

* Beschlossen durch den Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 04.11.2003,
geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 10.11.2004, 18.12.2007 und
12.05.2009, VA vom 20.04.2010

I. Vorgaben zur Bildung des Ausgabebudgets bei der Aufstellung des Kindergartenhaushaltes

Die Haushalte der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn sind nach den Vorgaben zur Budgetierung der Ausgaben im Bereich der Kindertagesstätten aufzustellen.

1. Personalkosten

1.1	Pädagogische Personalkosten	tatsächliche Kosten gem. Stellenplan
1.2	Vertretungskosten päd. Personal	1,5 % von 1.1
1.3	Fachberatung Integration	tatsächliche Kosten
1.4	Sprachförderung	tatsächliche Kosten
1.5	Fortbildungskosten einschl. Reisekosten	0,5 % von 1.1
1.6	Reinigungspersonal einschl. Küchenhilfe	nach den Vorgaben der Gemeinde und Stellenplan
1.7	Löhne Hausmeister	7,00 € pro qm Nutzfläche Gebäude (NG)
1.8	Vergütung Gymnastikkraft	nur Altenkamp, Aschhausen und Elmendorf: 20,70 € pro Std. x Anzahl Grp. x 45 Wochen
1.9	Personalnebenkosten	tatsächliche Kosten

2. Sachkosten

2.1	Reinigungskosten	4,00 € pro qm Reinigungsfläche
2.2	Ausstattungskosten	20,00 € pro belegtem Platz am 01.10. d. Vorj.
2.3	Integrative Betreuung	gem. Zuschuss d. Landkr. für Integration
2.4	Wasserverbrauchskosten	pauschal 200 € jährlich zzgl. 5,50 € pro Platz; Ganzjahresbetreuung 6,00 € pro Platz
2.5	Abfallbeseitigungskosten	6,00 € pro Platz
2.6	Energiekosten	10,00 € pro qm Reinigungsfläche; Ganzjahresbetreuung 11,00 € pro qm Reinigungsfläche
2.7	Kommunikation (Post, Telefon, Internet)	6,00 € pro Platz
2.8	Bürobedarf des Kindergartens	4,50 € pro Platz
2.9	Sachversicherungen	Eigentum Träger 800 €, sonst 600,00 €
2.10	Erhaltung Gebäude und Grundstücke	Eigentum Gemeinde 4,00 € pro qm NG; Eigentum Träger 11,00 € pro qm NG zzgl. 0,30 € pro qm Grundstück
2.11	Sonstige Gebäudekosten	1,50 € pro qm NG
2.12	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	mtl. 1,80 €/Platz + jährl. 200,00 €/Grp.
2.13	Lehr- und Lernmittel	1.000,00 € pauschal
2.14	Feste und Jubiläen	300,00 € pauschal
2.15	Mittagstisch	tatsächliche Kosten
2.16	Sonstige Verpflegung	20,00 € pro Platz
2.17	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebskosten	10,00 € pro Platz
2.18	Zinsen Fremddarlehen	tatsächliche Kosten
2.19	Tilgung Fremddarlehen	tatsächliche Kosten
2.20	Investitionszuschuss	1.000,00 € pauschal + 285,00 € je zeitgleich anwesender Gruppe
2.21	Verwaltungskosten des Trägers	4 % der Gesamtausgaben
2.22	Sachkosten des Trägers	0,5 % der Gesamtausgaben

Die zu bildenden Ausgabeansätze sind auf volle 100,00 € kaufmännisch zu runden (0 - 49 = abrunden; 50 - 99 = aufrunden).

Der aufzustellende Haushalt **mit dem Stellen- und Stellenbesetzungsplan** soll der Gemeinde jährlich bis zum 31.10. vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Ansätze des Budgets werden im Haushalt veranschlagt.

II. Ausführung des Budgets

Integration

Die Integrationsplätze werden bei den Berechnungen der Ansätze "pro Platz" und "pro belegtem Platz" nicht mit berücksichtigt. Für die Integrationskinder in den Kindertagesstätten zahlt der Landkreis einen pauschalen Zuschuss für Investitions-, Sach- und Fahrtkosten, etc. Die Personalkosten für die Integration werden ebenfalls aus öffentlichen Mitteln (Landkreis) übernommen.

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Kostenarten zusammengefasst bilden ein eigenverantwortlich zu bewirtschaftendes Budget. Die nach den Budgetvorgaben gebildeten Ausgabepositionen sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der pädagogischen Personalkosten (1.1), der Kosten der Fachberatung (1.3), der Vergütung der Gymnastikkraft (1.6), der Personalnebenkosten (1.7), der Kosten für den Mittagstisch (2.15) sowie der Ansätze für Schuldendienstleistungen für Fremddarlehen (2.18 und 2.19) und der Verwaltungs- und Sachkosten des Trägers (2.21 und 2.22).

Übertragbarkeit

Um den Kindergärten durch "Sparen" Anschaffungen über den Budgetansatz hinaus zu ermöglichen und den Spargedanken zu pflegen und mittelfristig eine sinnvolle Verwendung der Gelder zu planen, werden die während des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Budgetmittel mit Ausnahme der pädagogischen Personalkosten, der Personalnebenkosten, der Kosten der Fachberatung, der Vergütung der Gymnastikkraft, der Kosten für den Mittagstisch sowie der Ansätze für Schuldendienstleistungen für Fremddarlehen, Investitionskostenzuschuss und der Verwaltungs- und Sachkosten des Trägers zu 100 % auf das Folgejahr übertragen. Dies ist in voller Höhe bis zum Kalenderjahr 2012 möglich. In 2012 dürfen nur 20 % des Jahresbudgets (Übertrag aus Vorjahren zuzüglich Budget für das laufende Jahr) in das Folgejahr übertragen werden. Der Restbetrag ist an die Gemeinde Bad Zwischenahn zu erstatten. Ab 2012 gilt fortlaufend ein vierjähriger Übertragungszeitraum, sodass in 2017, 2022 usw. wieder 20 % des Jahresbudgets übertragbar sind. Vorgriffe auf das nächste Haushaltsjahr sind nicht möglich. Fehlbeträge werden grundsätzlich nicht ausgeglichen.

III. Öffnungsklausel

Auf besonderem Antrag kann ein Ausgleich von Fehlbeträgen vorgenommen werden, die nach Vorlage der Jahresrechnung bei den Vertretungskosten und den Energiekosten aus Gründen entstanden sind, die der Träger/Kindergarten nicht zu verantworten hat. Die Gemeinde ist sofort bei Bekanntwerden von Mehrkosten für Vertretungen darüber zu unterrichten. Der Antrag soll eine genaue Aufstellung über die Zeiträume und die entstandenen Kosten enthalten. Allgemeine Preisreduzierungen in der Energielandschaft sind allerdings ebenfalls budgetrelevant.

IV. Investitionen

Die Anträge sollen im Kuratorium beraten und beschlossen werden. Neben der Notwendigkeit der Investition ist darzustellen, wie der Träger die Investition finanziert mit Eigenmitteln sowie Einnahmen (Spenden/Sponsoring) und Mitteln des Budgets an den Kosten beteiligt. **Für die Investitionen sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.**

V. Einnahmen

Alle Einnahmen sind in voller Höhe zur Minderung des Gemeindeforschusses einzusetzen, mit Ausnahme der Verzinsung des Budgetübertrages. Es wurden folgende Einnahmepositionen gebildet:

1. Elternbeiträge
2. Zuweisungen vom Land
3. Zuweisungen für Personalkosten der Integration
4. Zuweisungen für Sachkosten der Integration
5. Zuweisung für Sprachförderung
6. Eigenanteil des Trägers
7. Anteil anderer Kommunen
8. Entgelt für Mittagstisch
9. Entgelt für sonstige Verpflegung
10. Sonstige Einnahmen
11. Verzinsung des Budgetübertrages
12. Zuschussbedarf/Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde

Einnahmen sind auf volle 100,00 € kaufmännisch zu runden. Zur Erläuterung der Einnahmearten wird ebenfalls auf die Anlagen hingewiesen.

VI. Berichtswesen

Die Bewirtschaftung des Budgets ist in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung soll bis zum 31.03. nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres der Gemeinde vorgelegt werden. Unterjährig sollte eine Zwischenrechnung erfolgen.

Erläuterung der einzelnen Kostengruppen und Kostenarten

1. Kostengruppe Personalkosten

1.1 Pädagogische Personalkosten

Die personelle Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ist durch gesetzliche Vorgaben festgelegt. Die Personalkosten in Form von Aufwendungen für die Vergütung der pädagogisch tätigen Fachkräfte bilden die größte Position der Kindergartenhaushalte. Die Vergütungen für das pädagogische Fachpersonal werden von tariflichen Vorgaben (TVöD bzw. vergleichbare Vergütungsregelungen der Träger) bestimmt. Der Ansatz für die pädagogischen Personalkosten ist daher jährlich bei der Aufstellung des Haushaltes von den Trägern zu ermitteln. Die Veranschlagung erfolgt weiterhin nach den zu berechnenden, tatsächlichen Kosten. Die Grundlage bildet der Stellenplan/Stellenbesetzungsplan (Anlage) als **Pflichtanlage zum Haushaltsplan**, d. h. bei den Personalausgaben sind die sich aus dem maßgeblichen Stellenplan ergebenden Beträge zugrunde zu legen.

1.2 Vertretungskosten pädagogisches Personal

Mit dem budgetierten Ansatz entscheiden die Leitungen/Träger, ab welchem Fehltag eine Vertretungskraft beschäftigt wird oder ob sich der Personalausfall durch anwesendes Personal auffangen lässt. Bezüglich der Mehrkosten wird auf Ziffer III verwiesen.

1.3 Fachberatung für Integration

Im Bereich der integrativen Kindergartenbetreuung ist eine Fachberatung vorgesehen. Die tatsächlichen Kosten werden veranschlagt. Die Ausgaben für die Fachberatung und die Sachkosten der integrativen Betreuung dürfen insgesamt nur in Höhe der Einnahmen (4.) vom Landkreis für Sachkosten veranschlagt werden.

1.4 Sprachförderung

In einigen Kindergärten wird eine Sprachförderung für Migrationskinder angeboten. Die Kosten werden vom Landkreis Ammerland aus einem Förderprogramm erstattet. Die Einnahmen und Ausgaben sind in gleicher Höhe zu veranschlagen.

1.5 Fortbildungskosten einschl. Reisekosten

Die Möglichkeit der Fortbildung des pädagogischen Personals beeinflusst die Qualität der pädagogischen Arbeit. Gemäß § 5 Abs. 5 KiTaG sollen die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

1.6 Reinigungspersonal einschl. Küchenhilfe

Um eine gemeindeeinheitliche Regelung zu gewährleisten, wurden im Mai 2000 durch Beschlussfassung der gemeindlichen Ratsgremien Vorgaben zur Reinigung der Kindertagesstätten verabschiedet (**Anlage 1**). Sie sind für alle Träger der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn verbindlich. Bis zu einem Personalwechsel können die Stundenzahlen der Reinigungs- und Wirtschaftskräfte laut Stellenplan bestehen bleiben (Status-quo-Regelung). Die reduzierten Reinigungszeiten sind allerdings sofort umzusetzen, wenn bei den Wirtschaftskräften des Kindergartens ein Personalwechsel stattfindet oder sich die räumlichen Gegebenheiten ändern. Eine Küchenhilfe kann für 5 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, wenn im Kindergarten bis zu 40 Mittagessen angeliefert und ausgegeben werden. Für alle weiteren 20 Mittagessen kann die Stundenzahl um 1 Stunde erhöht werden.

1.7 Löhne Hausmeister

Unter Berücksichtigung von KGSt-Werten und der Tatsache, dass der Hausmeisterdienst in den Kindergärten auch sämtliche Arbeiten wie Rasen mähen, Winterdienst, kleinere Reparaturen etc. auszuführen hat, wird eine Grundfläche des Gebäudes von 5.000 qm für eine Arbeitszeit von 38,5 Std./Woche im KiTa-Bereich als angemessen angesehen. Auf dieser Grundlage wurden die Sätze für den Hausmeisterdienst berechnet.

Werden Zivildienstleistende für Hausmeisterdienste eingesetzt, kann der errechnete Ansatz bis zu dem Betrag erhöht werden, den der Träger als Zuschuss vom Bundesamt für Zivildienst erhält.

1.8 Vergütung Gymnastikkraft

Die Gemeinde beschäftigt eine Gymnastiklehrerin, die von montags bis freitags in den Kindergärten Mozartstraße, Rostrup, Petersfehn (kirchlich und kommunal), Am Pfarrhof und Ofen eingesetzt wird. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30,0 Stunden.

Die Kindergärten Altenkamp, Aschhausen und Elmendorf sind hiervon nicht erfasst. Für diese Einrichtungen kann ein angemessener Ansatz nach den Vorgaben errechnet werden. Die Kosten sind in diesem Fall nachrichtlich im Stellenplan darzustellen.

1.9 Personalnebenkosten

Hier sind z. B. die tatsächlichen Kosten für Beiträge an die Berufsgenossenschaft darzustellen.

2. Kostengruppe Sachkosten

2.1 Reinigungskosten

Zunächst handelt es sich um Materialaufwendungen für die Reinigung. Dies sind z. B. Reinigungsgeräte und -mittel. In diesem Ansatz sind darüber hinaus die Kosten für Wäsche, Handtuchreinigung sowie die Fenster- und Gardinenreinigung enthalten. Die Bildung des Budgets orientiert sich an der Reinigungsfläche der jeweiligen Einrichtung.

2.2 Ausstattungskosten/Gebrauchsgegenstände

Hierunter fallen alle Anschaffungen, Die Bildung des Budgets orientiert sich an der Zahl der belegten Plätze der jeweiligen Einrichtung am 01.10. des Vorjahres.

2.3 Integrative Betreuung

Einrichtungen, die über Integrationsplätze verfügen, können einen Ansatz für die Kosten der Integration (besondere Ausstattung, Therapien etc.) maximal bis zu der Höhe veranschlagen, den der Landkreis als Zuschuss zu den Sachkosten für die integrative Betreuung abzüglich der Kosten für die Fachberatung an den Träger zahlt.

2.4 Wasserverbrauchskosten

Es handelt sich um die Kosten für Wasser und Abwasser. Im Rahmen des pädagogischen Auftrages ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch nachdrücklich hinzuwirken. Die Bildung des Budgets orientiert sich an der Zahl der Plätze der Einrichtung.

2.5 Abfallbeseitigungskosten

Es handelt sich um die Kosten für die Müllabfuhr. Im Rahmen des pädagogischen Auftrages ist nachdrücklich auf Müllvermeidung hinzuwirken. Die Bildung des Budgets orientiert sich an der Zahl der Plätze der Einrichtung.

2.6 Energiekosten

Es handelt sich um die Kosten für Heizung (Gas) und Strom. Diese Position kann nicht losgelöst von der Preisgestaltung der Anbieter gesehen werden. Deshalb ist sie einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Der Ansatz bemisst sich nach der zu heizenden und zu beleuchtenden Reinigungsfläche der jeweiligen Einrichtung. Dadurch werden Vor- und Nachmittagsbetrieb berücksichtigt.

Neben technischen bzw. baulichen Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen spielt die Förderung eines bewussten Verbraucherverhaltens eine bedeutende Rolle. Die Kindergärten sind daher aufgerufen, den Umgang mit der Energie zu optimieren. Durch Maßnahmen wie die Inanspruchnahme von Beratung und Information der Energieversorger oder die Berücksichtigung der Idee von einem sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen in der pädagogischen Konzeption lässt sich das Verbrauchsverhalten der jeweiligen Einrichtung sicherlich positiv beeinflussen und Einsparpotential erschließen.

Eine unverzichtbare Voraussetzung für ein kosten- und umweltorientiertes Verbraucherverhalten bildet eine monatliche Verbrauchserfassung, die bei den gemeindeeigenen Einrichtungen bereits vorhanden ist. Anderenorts wurde bereits festgestellt, dass die zu erzielenden Verbrauchsreduzierungen bei technisch gut ausgestatteten Einrichtungen ebenso zu erzielen sind wie bei Gebäuden mit schlechterer Dämmung oder verbesserungswürdigen Heizungsanlagen, weil eine Veränderung des Verbraucherverhaltens ausschlaggebend ist.

2.7 Kommunikation (Post, Telefon, Fax, Internet)

Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder. Dieser Ansatz wird daher nach der Zahl der Plätze der jeweiligen Einrichtung gebildet.

2.8 Bürobedarf des Kindergartens

Siehe Kostenart 2.7.

2.9 Sachversicherungen

Die Versicherungskosten sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Ggf. sind von den Trägern günstigere Anbieter zu ermitteln.

2.10 Erhaltungsaufwand Gebäude und Grundstück

Das Budget umfasst die Kosten für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten. Bei gemeindeeigenen Kindergärten werden einige dieser Kosten über den Gemeindehaushalt abgewickelt, fließen jedoch auch in die Gebührenkalkulation mit ein.

Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte beinhaltet auch die Verantwortung für den Außenbereich und damit die Verkehrssicherheit der Spielgeräte auf dem Spielplatz der Kindertagesstätte (einschl. vorgeschriebener Kontrollen nach EU-Normen EN 1176 und 1177). Erforderliche Arbeiten sind aus dieser Position zu finanzieren.

2.11 Sonstige Gebäudekosten

Hier sind insbesondere Kosten berücksichtigt, die den Trägern mit eigenen Einrichtungen entstehen. Es handelt sich z. B. um Abgaben und Schornsteinfegergebühren, Überprüfung der Feuerlöscher. Der Ansatz kann um die tatsächlich zu zahlende Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr erhöht werden.

Wird für die Nutzung des Gebäudes an die Gemeinde eine Miete gezahlt, so sind diese Kosten zum Einheitssatz zusätzlich zu veranschlagen.

2.12 Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial errechnet sich folgendermaßen:

1,80 € pro Platz und Monat zzgl. 200,00 € pro Gruppe und Jahr.

2.13 Lehr- und Lernmittel

Der Ansatz beinhaltet Anschaffungen wie z. B. Bücher für die Kinder und Fachliteratur für das pädagogische Personal.

2.14 Feste und Jubiläen

Hier wurde eine einheitliche Pauschale festgelegt.

2.15 Mittagstisch

Es ist seitens der Träger anzustreben, den Kostendeckungsgrad bei der Mittagsverpflegung auf 100 % einzustellen. Darzustellen sind die tatsächlichen Kosten.

2.16 Sonstige Verpflegungskosten

Hierzu gehören alle sonstigen Kosten für Lebensmittel und Getränke (Frühstückszubereitung etc.).

2.17 Sonstige Verwaltungs- und Betriebskosten

Mit diesem Ansatz werden alle sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten aufgefangen. Dabei kann es sich z. B. um Fahrtkosten, Bekanntmachungskosten, Erste-Hilfe-Ausstattung (Medikamente, Pflaster) o. ä. handeln.

2.18 Zinsen Fremddarlehen

Erweiterungen der Kindergärten wurden vom jeweiligen Träger zum Teil durch Aufnahme von Mitteln aus Fremddarlehen finanziert. Die tatsächlich zu leistenden Schuldendienstzahlungen sind zu veranschlagen. Die Gemeinde Bad Zwischenahn muss die Aufnahme von Fremddarlehen genehmigen.

2.19 Tilgung Fremddarlehen

Siehe 2.18.

2.20 Investitionszuschuss

Siehe IV. Die Träger erhalten im Budget einen Betrag für Investitionen zur Verfügung gestellt. Ersatzbeschaffungen/Ersatzinvestitionen gelten nicht als Investition.

2.21 Verwaltungskostenpauschale des Trägers

Die Träger der Kindertagesstätten erhalten eine Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe eines von der Gemeinde festgelegten Prozentsatzes der tatsächlichen Gesamtausgaben des Kindergartenhaushaltes. Es handelt sich um Personalkosten des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte. Darin sind z. B. Haushaltsaufstellung und -ausführung, Rechnungslegung, Bearbeitung der Elternbeiträge, Buchhaltung und Kassenvorgänge, Personalverwaltung einschl. Abrechnungen etc. enthalten.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.06.2003 beträgt die Verwaltungskostenpauschale 4 %.

2.22 Sachkostenpauschale des Trägers

Die Träger der Kindertagesstätten erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen Sachkosten, die 0,5 % der tatsächlichen Gesamtausgaben des Kindergartenhaushaltes nicht überschreiten soll. Es handelt sich um Sachkosten des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte. Darin sind z. B. Geschäftsbedarf, Porto und Telefon, EDV-Kosten sowie Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft) des Trägers für Verwaltungstätigkeiten enthalten.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.06.2003 beträgt die Sachkostenpauschale 0,5 %.

Erläuterung der einzelnen Einnahmearten

1. Elternbeiträge

Unter dieser Position sind die voraussichtlichen Entgelte für die Betreuung der Kinder einschließlich der Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsbetreuung, Hort, Spätdienst) zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen.

Die Elternbeiträge werden jährlich auf Basis der Kindergartenhaushalte und der zuzuordnenden Ausgaben des Gemeindehaushaltes von der Gemeinde kalkuliert und festgelegt. Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt.

2. Zuweisungen vom Land

Nach dem KiTaG gewährt das Land Fachpersonalkostenzuschüsse. Diese sind gem. Bescheid des Landesjugendamtes zu veranschlagen.

3. Zuweisungen für Personalkosten der Integration

Das Land bzw. der Landkreis fördert die integrative Betreuung von Kindern. Die Kosten für die heilpädagogische Kraft werden übernommen (bis zur Entgeltstufe 9, max. 33,5 Std./Woche).

4. Zuweisungen für Sachkosten der Integration

Das Land bzw. der Landkreis fördert die integrative Betreuung von Kindern. Der Träger erhält hierfür eine Kostenpauschale pro Kind und Monat für die Integration. Siehe hierzu auch Kostenart 2.3.

5. Zuweisung für Sprachförderung

Das Land bzw. der Landkreis fördert die Sprachförderung von Migrantenkindern in einigen Kindertagesstätten. Dem Träger werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Siehe hierzu auch Kostenart 1.4.

6. Eigenanteil des Trägers

Hier ist der Eigenanteil der Träger zu veranschlagen.

7. Anteil anderer Kommunen

Die Kostenbeteiligung anderer Kommunen für die Betreuung auswärtiger Kinder ist als Einnahme in Ansatz zu bringen.

8. Entgelt für Mittagstisch

Siehe Ausgabebeziehung 2.15.

9. Entgelt für sonstige Verpflegung

Siehe Ausgabebeziehung 2.16.

10. Sonstige Einnahmen

Dies sind alle anderen Einnahmen, die nicht von Ziff. 1 bis 8 erfasst sind.

11. Verzinsung des Budgetübertrages

Der Budgetübertrag, der einen Wert von 10.000,00 € übersteigt, ist zu verzinsen. Die Zinserträge werden dem Kindergarten im Budget wieder zur Verfügung gestellt.

Es wird vorgegeben, dass nicht benötigte Mittel nur sicher – ohne Wertverlust – und ertragsorientiert angelegt werden dürfen. Dabei ist die Sicherheit der Anlage vorrangig zu beachten. Dies betrifft zunächst die Anlageform. Nicht benötigte liquide Mittel dürfen nur als Tagesgeld oder als Termingelder bei Kreditinstituten angelegt werden. Sie müssen so angelegt werden, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Der aus den hohen Sicherheitsanforderungen resultierende geringere Zinsertrag ist hinzunehmen.

12. Zuschussbedarf/Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde

Dies ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen den Gesamtausgaben nach den Vorgaben des Budgets abzüglich Ausschöpfung aller anderen Einnahmequellen, mit Ausnahme der Verzinsung des Budgetübertrages, ergibt.

Spenden und andere Einnahmen der Kindergärten verbleiben bei den Trägern zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Der Betrag ist nachrichtlich auf der Jahresrechnung zu verzeichnen. Sie sollen insbesondere für vermögenswirksame Beschaffungen oder zum Ausgleich eines Defizits während des Haushaltsjahres verwendet werden. Die für diese Einnahmen getätigten Ausgaben dürfen nicht in der Jahresrechnung aufgeführt werden.

Dr. Schilling
Bürgermeister

Anlage 1

Gemeinde Bad Zwischenahn
Sozial- und Jugendverwaltung

10.05.2000

Vorgaben für die Reinigung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn

1. Die Reinigung der Kindertagesstätten kann durch Fremdfirmen oder mit eigenem Personal der Träger der Kindertagesstätten erfolgen. Soweit möglich soll die Beschäftigung in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erfolgen.
2. Die Reinigung erfolgt täglich. Ausgenommen hiervon sind die Abstellräume u. ä., die lediglich bei Bedarf zu reinigen sind.
Bei einer Doppelnutzung der Räume (vor- und nachmittags) ist eine Zwischenreinigung durchzuführen.
3. Die Reinigung umfaßt die fachgerechte Säuberung und Pflege der Räume mit allen darin vorhandenen Gegenständen. Ausgenommen sind Fenster, Gardinen und Handtücher.
4. Es dürfen nur Reinigungs- und Pflegemittel verwendet werden, die eine gründliche, aber schonende Reinigung gewährleisten. Umweltverträglichen Mitteln ist der Vorzug zu geben.
5. Der Zeitumfang für die Reinigung wird wie folgt ermittelt (qm = Bodenfläche)

Kategorie 1:	Küchen, Sanitärräume	80 qm je Stunde und Kraft
Kategorie 2:	Gymnastik- und Eingangshallen	220 qm je Stunde und Kraft
Kategorie 3:	Alle anderen Räume und Flure	160 qm je Stunde und Kraft
Kategorie 4:	Zwischenreinigung	0,5 Stunden je doppelt genutzten Raum

Für die Bereitstellung eines Mittagstisches kann ein Zuschlag von 1,0 Stunden pro Tag zur der ermittelten Stundenzahl vorgenommen werden.

Die Reinigungszeiten werden anhand einer vom Träger zu erstellenden Berechnung im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Zwischenahn festgesetzt.

6. Die Reinigung der Fenster (vierteljährlich) und der Gardinen (halbjährlich) sollte im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Pauschalpreis vergeben werden.
7. Erfolgt eine Handtuchreinigung im Kindergarten, ist diese innerhalb des Stundenkontingente der Kindertagesstätte abzuwickeln.
8. Diese Vorgaben sind ab dem 01.06.2000 verbindlich. Sofern sich durch diese Vorgaben die bisherigen Reinigungszeiten vermindern, sind die neuen Reinigungszeiten bei einem Personalwechsel sofort umzusetzen.